

den Widerstand von Männern in Anspruch nehmen. Die Bewältigungs- und Erklärungsstrategien, mit denen auf Abweichungen von der normalen Ordnung reagiert wird, erfolgen innerhalb des Codes männlicher Verletzungsmacht und weiblicher Verletzungsoffenheit.

Literatur

- Bereswill, Mechthild: Sich auf eine Seite schlagen. Die Abwehr von Verletzungsoffenheit als gewaltsame Stabilisierung von Männlichkeit. In: Dies./Michael Meuser/Sylka Scholz (Hg.): *Dimensionen der Kategorie Geschlecht: Der Fall Männlichkeit*. Münster 2007, 101–118.
- Brückner, Margrit: *Die Liebe der Frauen. Über Weiblichkeit und Mifflhandlung*. Frankfurt a.M. 1983.
- Brihns, Kirsten/Wittmann, Swandy: »Ich meine, mit Gewalt kannst du dir Respekt verschaffen!« Mädchen und junge Frauen in gewaltbereiten Jugendgruppen. Opladen 2002.
- Döge, Peter: *Männer – die ewigen Gewalttäter? Gewalt von und gegen Männer in Deutschland*. Wiesbaden 2011.
- Hagemann-White, Carol: Gewalt im Geschlechterverhältnis als Gegenstand sozialwissenschaftlicher Forschung und Theoriebildung: Rückblick, gegenwärtiger Stand, Ausblick. In: Regina-Maria Dackweiler/Reinhard Schäfer (Hg.): *Gewaltverhältnisse. Feministischen Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt*. Frankfurt a.M./New York 2002, 29–52.
- : Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Gewalt gegen Frauen und Männer. In: Wilhelm Heitmeyer/Monika Schrötle (Hg.): *Gewalt. Beschreibungen, Analysen, Prävention*. Bonn 2006, 117–123.
- Kimmel, Michael: »Gender Symmetry« in Domestic Violence. A Substantive and Methodological Research Review. In: *Violence Against Women* 8 (2002), 1332–1363.
- Langhinrichsen-Rohling, Jennifer: Controversies Involving Gender and Intimate Partner Violence in the United States. In: *Sex Roles* 62 (2010), 179–193.

- Messerschmidt, James W.: *Masculinities and Crime. Critique and Reconceptualization of Theory*. Lanham 1993.
- Meuser, Michael: »Doing Masculinity« – Zur Geschlechtslogik männlichen Gewalthandelns. In: Regina-Maria Dackweiler/Reinhard Schäfer (Hg.): *Gewaltverhältnisse. Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt*. Frankfurt a.M./New York 2002, 53–78.

- Müller, Ursula/Schrötle, Monika: *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zur Gewalt gegen Frauen in Deutschland*. Berlin 2004.

Popitz, Heinrich: *Phänomene der Macht*. Tübingen 21992.

Puchert, Ralf u.a.: *Gewalt gegen Männer in Deutschland*. Pilotstudie. Berlin 2004.

Silkenbeumer, Mirja: *Biographische Selbstentwürfe und Weiblichkeitsskonstruktionen aggressiver Mädchen*. Münster 2007.

Wobbe, Theresa: Die Grenzen der Gemeinschaft und die Grenzen des Geschlechts. In: Dies./Gesa Lindemann (Hg.): *Denkachsen. Zur theoretischen und institutionellen Rede vom Geschlecht*. Frankfurt a.M. 1994, 177–207.

Michael Meuser

7. Raum

Zwei übergeordnete Fragen sind von besonderer Bedeutung: (1) Wann und inwiefern erleichtert der geographische Raum Menschen die Ausübung von Gewalt? (2) Welche Auswirkung auf den sozialen und den geographischen Raum hat die Ausübung von Gewalt?

Gewalt und Raum im 19. Jahrhundert in Europa

Die Durchsetzung des modernen Staates und des Kapitalismus veränderten sowohl die Raumgestaltung wie auch die Gewaltausübung nachhaltig. Eine erste wichtige Differenz bestand zwischen dem *Ancien Régime* und dem nachrevolutionären Frankreich war, dass Ludwig XIV. ein personales politisches System führte. Er selbst war im Besitz der Herrschaft und damit auch eines Gewaltapparates. Nach der Revolution wurde Herrschaft entpersonalisiert und private Besitz an zentralisierte Gewalt abgeschafft. Es entstand die subjektlose Gewalt moderner Staaten. Auch andere Formen von Herrschaftsbesitz, insbesondere jener von Amtsgewalt, wurden entpersonalisiert. Dies stellte eine wesentliche Voraussetzung für den Aufbau moderner Verwaltung dar. Ein Merkmal des modernen Staates war die Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols. Dessen zentrale Träger bildeten das Militär zur Bekämpfung äußerer Feinde und die Polizei zur Kontrolle und Bestrafung innerer Gegner und Straftäter bzw. chancenärmer Gruppen.

Der Schwerpunkt liegt hier auf der Ausübung physischer Gewalt im Sinne von Heinrich Popitz. Eine Besonderheit der physischen Gewalt – im Unterschied zur strukturellen oder zur psychischen Gewalt – ist, dass sie immer an einem konkreten Ort stattfindet. Sie ist in hohem Maße raumgebunden. In Anlehnung an Pierre Bourdieu werden geographischer und sozialer Raum nicht als fixe Entitäten, die klar voneinander abgrenzbar sind, verstanden. Vielmehr ist der geographische Raum immer auch durch das Soziale bestimmt und der soziale Raum durch die geographischen Verhältnisse geprägt (Bourdieu 1991). Gleichwohl scheint es heuristisch sinnvoll, zwischen beiden Kategorien zu trennen. Bei der Analyse ist es zudem hilfreich, zwischen Räumen extremer Gewalt und Räumen mit nur selten letaler Gewalt zu unterscheiden (Gerlach 2010, 1–5). Als Räume extremer Gewalt lassen sich jene Orte verstehen, in denen tödliche Gewalt sehr häufig ausgeübt wird, was vor allem für (Bürger-)Kriegsgebiete gilt, aber auch für Schauplätze von Massakern und ethnische Vertreibungen oder die Lagerregime der großen Diktaturen des 20. Jahrhunderts. In diesen Räumen werden Interessen vor allem mit Gewalt durchgesetzt und die Chancen auf gewaltlose Interventionen, die lebenswichtige Entscheidungen betreffen, sind gering.

Gewalt und Raum sind in Medien und Wissenschaft kontrovers diskutierte Themen. In jüngster Zeit denken verschiedene Autoren über die Verbindung der Begrifflichkeiten nach und sprechen insbesondere bei der Kontaktzone zwischen der nationalsozialistischen und der stalinistischen Diktatur in Osteuropa von einem Gewaltraum. Allerdings ist man bisher mit der näheren Begriffsbestimmung wenig über die Feststellung hinaus gekommen, als dass in einem geographisch abgegrenzten Gebiet ein hohes Maß an Gewalt zu verzeichnen war (z.B. Snyder 2010). Der Begriff beinhaltet aber deutlich mehr Potenzial. Ziel des Beitrages ist eine weitergehende Konzeptualisierung des Zusammensangs von Gewalt und Raum. Dazu sollen in einem ersten Schritt zunächst die wesentlichen Veränderungen des Verhältnisses von Gewalt, Raum und Staatlichkeit im 18. und 19. Jahrhundert erläutert werden, da diese moderne Gewalträume wesentlich geprägt haben. Danach folgen konkrete Beispiele aus dem 20. Jahrhundert.

Der Schwerpunkt liegt hier auf der Ausübung physischer Gewalt im Sinne von Heinrich Popitz. Eine Besonderheit der physischen Gewalt – im Unterschied zur strukturellen oder zur psychischen Gewalt – ist, dass sie immer an einem konkreten Ort stattfindet. Sie ist in hohem Maße raumgebunden. In Anlehnung an Pierre Bourdieu werden geographischer und sozialer Raum nicht als fixe Entitäten, die klar voneinander abgrenzbar sind, verstanden. Vielmehr ist der geographische Raum immer auch durch das Soziale bestimmt und der soziale Raum durch die geographischen Verhältnisse geprägt (Bourdieu 1991). Gleichwohl scheint es heuristisch sinnvoll, zwischen beiden Kategorien zu trennen. Bei der Analyse ist es zudem hilfreich, zwischen Räumen extremer Gewalt und Räumen mit nur selten letaler Gewalt zu unterscheiden (Gerlach 2010, 1–5). Als Räume extremer Gewalt lassen sich jene Orte verstehen, in denen tödliche Gewalt sehr häufig ausgeübt wird, was vor allem für (Bürger-)Kriegsgebiete gilt, aber auch für Schauplätze von Massakern und ethnische Vertreibungen oder die Lagerregime der großen Diktaturen des 20. Jahrhunderts. In diesen Räumen werden Interessen vor allem mit Gewalt durchgesetzt und die Chancen auf gewaltlose Interventionen, die lebenswichtige Entscheidungen betreffen, sind gering.

Privatisierung: Eine zentrale Grundlage bürgerlicher Staatlichkeit bestand darin, Herrschaft weitgehend auf das Gebiet der Politik zu begrenzen, während der

Markt aus dieser befreit wurde. Dabei setzte sich nicht in erster Linie der Kapitalismus durch, sondern die zentrale Veränderung bestand darin, dass Privateigentum staatlich zu schützen und über dieses innerhalb der vom Staat gesetzten Regulierungen zu können. Die bürgerliche Revolution war verknüpft mit einer umfassenden Transformation: einer verstärkten Privatisierung des Raums und dem Verschwinden der Allmende. Die private Aneignung von vormaligem öffentlichem Land wurde beispielsweise in Großbritannien von gewaltlosen Kämpfen begleitet. Die Durchsetzung des Privatgegenstands stellte häufig das Militär per Waffengewalt sicher (Blomley 2003; Gerstenberger 1991). Jürgen Osterhammel betont: »Kein Staat ist ‚modern‘ ohne Kastier und ohne rechtlich frei disponibles Grundbesitz« (Osterhammel 2009, 173).

Vерstädterung: Große Städte gab es schon lange, doch erst das starke Bevölkerungswachstum der Moderne hat dazu geführt, dass ein immer größerer Teil der Menschheit in Städten wohnt. Städte galten häufig als Gewalträume, als Orte der Gewalt und des Verbrechens, wobei dies insbesondere jene Stadtteile beträffte, in denen die Unterschiedlichen wohnten. Stimmig ist die Beschreibung der Gewalttätigkeit der Stadt insofern, als auf einem engen Raum vielmehr Menschen lebten als auf dem Land, und die Wahrscheinlichkeit, eine Gewalttat gegen Menschen zu sehen, dadurch erheblich höher war. Die Anzahl von Tötungsdelikten pro Einwohner unterschied sich jedoch bis Mitte des 20. Jahrhunderts häufig nur geringfügig zwischen Stadt und Land. Und es zeigt sich, dass auch in den Städten die relative Anzahl von Tötungsdelikten vom 16. Jahrhundert bis Mitte des 20. Jahrhunderts in den westlichen Industrieregionen relativ kontinuierlich sank. Dies hing auch mit dem Wunsch der Herrschenden zusammen, die stetig wachsenden Metropolen besser zu kontrollieren und das staatliche Gewaltmonopol umfassend durchzusetzen. Städte würden immer mehr zu Zentren der Herrschaft und ihre Kontrolle gewann immer größere Bedeutung. Zur Sicherung gegenüber Revolutions und Aufständen setzten die Machthaber verstärkt auf architektonische Umgestaltung. Beengte Stadtviertel riss man ab und errichtete große Straßen, über die Truppen schnell in alle Stadtviertel herbeigeführt werden konnten. Exemplarisch hierfür steht der Umbau von Paris Ende des 19. Jahrhunderts nach den Plänen von Georges-Eugène Haussmann, der hierbei wiederum auf französische Mili-

tarstrategien zurückgriff, die bei der Kontrolle von Algier zum Einsatz kamen. Bis zu Beginn des 18. Jahrhunderts waren fast alle Städte in Europa, Asien und Afrika von Stadtmauern umgeben. Diese baute man im Verlauf des 19. Jahrhunderts in Europa zu meist ab, weil die zu verteidigenden Grenzen nun jene des Nationalstaates wurden und die Mauern das Wachstum der Städte behinderten. Die Städte gestaltete man gemäß neuerer Sicherheitsprinzipien um, auch um Gewalt einzämmeln, wobei aber beim so gerechtfertigten Umbau der Städte mitunter selbst Gewalt eingesetzt wurde (Osterhammel 2009, Kap. 6; Weizmann 2009, Kap. 7).

Nationalisierung: Die Nationalisierung des Raums war eng mit der Herausbildung des staatlichen Gewaltmonopols verknüpft. Aktuell ist jedes Landgebiet der Erde Teil eines souveränen Staates oder in wenigen Fällen abhängiges Gebiet eines solchen Staates. Dieser Prozess begann in Europa am Ende des Dreißigjährigen Krieges mit der Durchsetzung des Prinzips souveräner Territorialstaaten. Im Rahmen der bürgerlichen Revolutionen verwandelten sich die Staaten schrittweise in souveräne Nationalstaaten. Ergebnis dieser Entwicklung war nicht nur die Abgrenzung nach außen, sondern auch die Nationalisierung und Homogenisierung der Bevölkerung innerhalb des nationalen Raums (Anderson 1996). Spätestens nach dem Ersten Weltkrieg bekam das Selbstbestimmungsgerecht der Völker – und damit letztlich die Idee, dass ein Volk das Recht hat, in seinem nationalen Raum zu bestimmen – völkerrechtlich einen hohen Stellenwert zugeschrieben. Der vorerst letzte zentrale Schritt dieses Prozesses war die Gründung der Vereinten Nationen. Heute wird staatliche Souveränität auf Vorschlag des Sicherheitsrates von der Generalsversammlung der UN erachtet. Das internationale Recht verbietet seither außerdem wie inneren Feinden jedes Nationalstaates, diese Souveränität und dessen Herrschaft über einen klar abgegrenzten Raum zur Disposition zu stellen, wobei aber je nach aktueller Machtverteilung sehr wohl Differenzen hinsichtlich der Ansprüche auf das zwischen Nationalstaaten und die Frage der Rechte und Ansprüche von Minderheiten innerhalb dieser sind bis heute vielerorts umkämpft und ein häufiger Grund für die Bildung von Gewalträumen.

Die Durchsetzung stark zentralisierter fiskalischer miliärischer Nationalstaaten schuf die Voraussetzung für die militärische Völkerrücksicht Europas. In

der Welt. Diese führte zur Aneignung großer Teile der Landgebiete der Erde durch europäische Kolonialmächte. Ein Prozess, der mit militärischer Gewalt durchgesetzt wurde. Besonders gewalttätig verlief die Aneignung dort, wo europäische Siedler versuchten, eine Nationalisierung und Privatisierung des Raums gegenüber den Bewohnern der Gebiete zu erreichen, also in den Städtekolonien Nordamerikas, Ozeaniens und Südafrikas. Das Land wurde dabei von Wilden bewohnt, und im eigentlichen Sinne als menschenleer angesehen. Trotzdem kaufte ein europäische Siedler den Wilden das Land gegen geringe Vergütung ab und setzten bei Widerstand gegen die Inbesitznahme rücksichtslos Gewalt ein, die mitunter im Massennord an indigenen Völkern endete. Ein Vorgehen, das Gesetz und Gewalt aufs Engste verband (Osterhammel 2009, 168–180 und 465–564).

Zusammengefasst: Im 19. Jahrhundert führte vor allem die Entstehung des Nationalstaates zur Neuformierung des Verhältnisses von Raum und Gewalt (s. auch Kap. II.4). Dieses ist durch die Entwicklung und Durchsetzung von Exklusivrechten der Gewaltausübung, die Etablierung und Verfestigung von nach außen wie nach innen wirkenden Raumgrenzen und durch die hegemonialen Grenzüberschreitungen und Raumneudeinitionen der europäischen Kolonialmächte strukturiert.

Gewalträume im 20. Jahrhundert

Prävention, Verstärkung und Nationalisierung sind im 20. Jahrhundert weiter vorangeschritten. Doch welche neuen Entwicklungen haben sich im 20. Jahrhundert im Verhältnis von Raum und Gewalt ergeben?

Distanz: In der historischen Langzeitperspektive wurde physische Gewalt zumeist von Angesicht zu Angesicht ausgeübt, so dass die Kontrahenten während der Tat am selben Ort sein mussten. Erst seit dem 20. Jahrhundert existieren Waffen mit einer Reichweite, die es dem Auslöser einer Gewaltaktion ohne Hilfsmittel völlig unmöglich machen, das Resultat seiner Gewalttat zu sehen oder auch nur zu erkennen. Ein früher Beispiel hierfür sind die 1944 einsetzenden deutschen V2-Angriffe auf London. Erst hier finden die Aggression und das Erleiden dieser an zwei physisch weit voneinander getrennten Orten statt.

Diese Transformation des erfahrbaren Raums könnte die Gewaltbereitschaft durch die Unisichtbarkeit der Opfer erhöhen und sie hat dies vermutlich zumindest im Zweiten Weltkrieg auch getan. Gleichzeitig schränkt eine andere Entwicklung diese Tendenz ab der zweiten Hälfte des Jahrhunderts ein: Die Wahrscheinlichkeit, die Bilder von den Opfern in den globalen Medien schon kurz nach der Tat zu sehen zu bekommen. Die Mehrheit der Bewohner der westlichen Industrienationen begegnet in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts in ihrem täglichen Alltag kaum noch Gewalt. Sie können indes täglich in Zeitungen, Filmen, Fernsehen oder im Internet Bilder von dieser sehen. Die Gewalt findet an einem anderen Ort statt, jedoch meist nicht an dem, an dem der Betrachter sich befindet. Gewalterfahrung hat sich dadurch partiell entzähmt. Sie findet für viele nicht mehr in der eigenen lokalen Umgebung statt, wodurch die soziale Dynamik der Gewalt schwächer verstanden werden kann (Wood 2007).

Architektur und Raumtopographie: Raum ist formbar, Gewalt und Gewalterfahrungen haben Räume seit jeher stark verändert. Kritzege können ganze Regionen verwüsten und zerstören. Entsprechend verschwanden Menschen häufig beim Wiederaufbau auf die Gewalterfahrung zu reagieren. Beispielsweise führte die Erfahrung des Luftkriegs im Zweiten Weltkrieg dazu, dass in der Nachkriegszeit das Konzept der aufgelockerten Stadt Konjunktur hatte, das Agglomerationen im Falle von Bombenangriffen weniger verwundbar machen sollte. Ebenso wurden Luftschutzbunker wiederhergestellt bzw. neu errichtet. Im Hinblick auf einen erwarteten Krieg zwischen Staaten kann die architektonische Gestaltung des Raums vor allem zur Defensive genutzt werden. Es können Verteidigungsanlagen errichtet werden, die dem Gegner den Angriff erschweren (Maginot-Linie, Westwall etc.) oder die eigene Bevölkerung/Truppen (Luftschutzbunker) schützen sollen. Einen offensiven Charakter hat zum Beispiel der Bau von Infrastrukturlagern, die den schnellen Transport von Truppen und Versorgung bis an die Grenzen des Aufmarschgebietes ermöglichen.

Im Falle von besetzten Gebieten oder gegenüber widerständigen Gruppen auf dem eigenen Territorium kann die architektonische Gestaltung offensiven Charakter annehmen und auf die Zerstörung lokaler Gemeinschaften hinabziehen. Am stärksten und mit modernsten Formen wird dies gegenwärtig wunder israelischer Regierung in den besetzten Ge-

bieten betrieben. Regierung und Armee versuchten durch den Abriss von Gebäuden und die Neuschaffung architektonischer Strukturen, den Konflikt endgültig für sich zu entscheiden oder aber für einen eventuellen Friedensvertrag weitreichende Fakten zu schaffen, die schwer revidierbar sind (Weizmann 2009).

Drei verschiedene Formationen von Gewalträumen werden im Folgenden analysiert: Erstens ein Großraum, der durch gewaltsame Konflikte anhand der Linien Nation, Klasse und Rasse geprägt ist, zweitens ein innerhalb der Gesellschaft liegender, aber stark abgegrenzter Sonderraum und drittens ein durch Regeln, Gesetze und Beziehungen strukturierter Alltagsraum einer Gesellschaft. Die unterschiedlichen Gewalträumformationen werden jeweils an einem exemplarischen Beispiel vorgestellt.

Ukraine 1905–1945: Die Grenzen der unter erstens genannten Gewalträume sind oft fluide. Gerade in Kriegen lassen sich vor allem wandelnde Gewaltzonen beobachten, bei denen der Konflikt in vergleichsweise gewaltfreie Räume vordringt und andere umkämpfte Gebiete wieder befreit werden. Dies gilt auch für den Gewaltraum des 20. Jahrhunderts parallel zum Zweiten Weltkrieg zwischen nationalsozialistischem und stalinistischem Regime umkämpfte Gebiet in Ostmitteleuropa. Im Folgenden soll dies für einen Teil dieses Gewaltraums, die Ukraine, in der in besonderer Weise Verschiebungen und Transformationen von Gewalt im Raum stattfinden, analysiert werden. Felix Schnell zeigt, wie sich durch die Schwäche der Zentralregierung Gewalträume öffnen konnten und welche Auswirkungen dies auf den sozialen Raum hatte. Bereits die schwache der zaristischen Regierung während der Revolution 1905 führte in der Ukraine zur Bildung von militärischen Gruppen. Doch erst im Ersten Weltkrieg entwickelten sich weite Teile der Ukraine zu Räumen permanenter, extremer Gewalt. Unter deutscher Besatzung wurde gegen die militärischen Gruppen mit aller Härte vorgegangen, doch die deutsche Herrschaft war von kurzer Dauer. Im Bürgerkrieg standen sich in der Ukraine nicht nur die Truppen der Bolschewiki (Rote) und der Konturrevolutionären (Weiße) gegenüber, sondern es agierte eine Vielzahl militanter Gruppen im Raum und auch die Bauern bewaffneten und formierten sich (Schnell 2012).

Alle diese Verbände und Gruppen agierten über-

Bere Gebiete eine dauerhafte Herrschaft errichten. Es entstand ein Bewegungskrieg mit ständig wechselnden Vorherrschaften. In diesem Raum extrem er Gewalt galt die Logik der Stärke. Wer nicht zum Opfer werden wollte, musste sich mit anderen zusammen und mit Waffen verteidigen oder zum Angriff übergeben. Dabei blieb das Gewaltpotenzial verschiedener Gruppen im Zeitverlauf stark wechselhaft und dementsprechend konnte sich auch der Status von Opfer und Tätern wandeln.

Erst 1921 konnten die Bolschewiki die weißen Truppen und den Großteil der militärischen Gruppen besiegen und ihre Herrschaft in der Ukraine verstetigen. Die aufständischen Bauern besiegten sie nicht, sondern im Zeichen der Neuen Ökonomischen Politik (Lenin) entstand eine Art Waffenstillstand zwischen Bauern und Bolschewiki. Diesen kündigte Stalin mit dem Beginn der Kollektivierungen 1928 auf. Erst der Übergang zur Politik der vollständigen Kollektivierung führte jedoch zum umfassenden Wideraufleben bürgerlichen Widerstandes. Durch dörfliche Revolten entglitten im Sommer 1930 weite Teile der Ukraine der Zentralgewalt. Es kam erneut zur Bildung von militärischen Gruppen, die aber nicht die gleiche Bedeutung wie im Bürgerkrieg erlangten. Die Regierung reagierte auf die Aufstände mit der Bildung von Brigaden, die bäuerliche Getreidespeicher überfielen und Vorräte in die Städte bringen sollten. Nicht selten kam es jedoch dazu, dass die Brigaden sich zunehmend selbst bereichern und wenig Getreide abführten. Die dauerhafte Gewalt trug auch dazu bei, dass 1932/33 Millionen Ukrainer während einer Hungersnot starben, in deren Folge es laut Schnell schließlich zur Durchsetzung sowjetischer Staatslichkeit in der Ukraine kam. Diese wurde erst durch die gewalttätige Zerstörung der dörflichen Sozialräume möglich (Schnell 2012).

Ein Ende der Gewalt in der Ukraine war damit aber nicht erreicht. Mit dem Überfall Deutschlands auf die Sowjetunion trat im Gegenteil eine erneute Radikalisierung ein. Michaela Christ zeigt am Beispiel der ukrainischen Stadt Berditschew wie die Gewalt die gesamten Sozialraum nachhaltig umgestaltete. Die Gewalt traf vor allem, aber keineswegs ausschließlich, die jüdische Bevölkerung. Sie wurde schikaniert, gekennzeichnet, bestraft, ghettosiert und schließlich ermordet. Alle in der Stadt wohnenden Ukrainer und Russen wurden freiwillig oder zwangsweise Akteure dieses Mordes. Alle diese Verbände und Gruppen agierten über-

schließlich komplett gewandelt. Dies betraf zentral die menschlichen Beziehungen, während der geographische Raum weniger stark verändert, sondern vor allem anders genutzt wurde (Christ 2011). Insgesamt trugen mehr als vierzig Jahre (1905–1945) extremer Gewalt dazu bei, sowohl den sozialen wie den geographischen Raum der Ukraine von Grund auf zu verändern.

Der Gewaltraum Ukraine verdeutlicht dabei, wie dynamisch und fluide sich die Grenzen von Gewalt in der ideologisch besonders stark aufgeladenen ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts verschieben und wandeln konnten.

Lager: Das 20. Jahrhundert wird in jüngster Zeit zunehmend auch als Jahrhundert der Lager gefasst. Im Zentrum des Interesses stehen zunehst die Konzentrationslager und zwar insbesondere die nationalsozialistischen, die stalinistischen und allmählich auch die Lager in China (Laogai). Alle drei Systeme zeichneten sich durch die dauerhafte Ausübung von extremen Gewalt und hohe Sterblichkeitsziffern, zumindest in bestimmten Phasen, aus. Voraussetzung für den Aufstieg der Lager waren neue technische Möglichkeiten, vor allem die Entwicklung des Stahldrahtes und der Schnellbaracke, die eine schnelle und kostengünstige Errichtung geschlossener Räume auf Zeit ermöglichen. Ziel fast aller dieser Einrichtungen war es, als besonders dringlich betrachtete soziale Probleme durch die Einweisung zahlreicher Menschen in Lager beschleunigt zu lösen. Die Konzentrationslager der drei großen Diktaturen dienen (und dienen in China noch) dazu, Gegner des Regimes aus der Gesellschaft zu entfernen und entweder im Lager soweit gefügig zu machen oder zu brechen, dass sie keine Gefahr mehr darstellten, diese für immer wegzu sperren oder zu töten.

Der Raum des Konzentrationslagers war durch Zäune, Wachtürme und Tore physisch klar abgegrenzt. Nur in Teilen der Sowjetunion und Chinas, wo die Umgebung unwirtlich war und die Lager weit ab von anderen Siedlungen lagen, konnten die Regime auf solche Maßnahmen verzichten. Die nationalsozialistischen Konzentrationslager entstanden ab 1935 am Reißbrett. Die bevorzugte Grundform war das Rechteck. Im Gegensatz zum Gefängnis dominierten nicht Einzelzellen und Steinmauern, sondern Baracken, Blocks und offene Flächen die Architektur. Die Hauptlager nahmen die Ausmaße von Kleinstädten an. Sie waren in verschiedene Zonen

eingeteilt, die unterschiedliche Funktionen und Gangsmöglichkeiten hatten.

In besondere die Unterkünfte von Aufsehern und Häftlingen waren strikt voneinander getrennt. Der engere Häftlingsbereich durfte vom Großteil der Wachmannschaften nicht betreten werden, sondern nur von der Schutzhaftlagerführung. Die meisten Wachen sahen die Häftlinge nur während der Arbeitsinsätze oder von den Wachtürmen aus. Zudem trennte die SS die von Anfang an als Zonen der Gewalt ausgewiesenen Orte wie den Häftlingszellenbau, Hinrichtungsstätten oder Gaskammern, strikt vom Rest des Lagers. Sie bildeten Orte extremer Gewalt, die für die anderen Häftlinge unsichtbar sein sollten. Aber auch im Häftlingslager und den Arbeitssättäten war Gewalt ein häufig auftretender und für viele sichtbarer Akt. Insbesondere auf dem Appellplatz wurden einzelne Häftlinge vor versammelter Mannschaft misshandelt oder hingerichtet, um die Mithäftlinge zu terrorisieren.

Die Lager waren Räume extrem asymmetrischer Gewalt, in denen der Status von Tätern und Opfern weitgehend unveränderbar blieb. Noch der mächtigste Funktionshäftling hatte keinerlei Macht gegenüber einem Wachmann und konnte von diesem ohne große Bestrafung gefangen getötet werden. Dies eröffnete den Wachmannschaften Möglichkeiten. Sie mussten nicht schlagn, konnten es aber fast jederzeit tun (Sofsky 1993; Buggeln 2012).

Stadtviertel und familiärer Nahraum: In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts trat extreme Gewalt in Westeuropa deutlich seltener auf und Räume nicht-extremer Gewalt gerieten stärker ins wissenschaftliche Blickfeld. Zwei Beispiele: Nicht nur in Frankreich spielen Stadtviertel, in denen sich ärmere Menschen, oft auch mit Migrationshintergrund, konzentrierten, eine wichtige Rolle in der öffentlichen Gewaltdebatte. Mitunter handelte es sich dabei stärker um imaginäre Gewalträume als um Orte. Westeuropa deutlich seltener auf und Räume nicht-extremer Gewalt gerieten stärker ins wissenschaftliche Blickfeld. Zwei Beispiele: Nicht nur in Frankreich spielen Stadtviertel, in denen sich ärmere Menschen, oft auch mit Migrationshintergrund, konzentrierten, eine wichtige Rolle in der öffentlichen Gewaltdebatte. Mitunter handelte es sich dabei stärker um imaginäre Gewalträume als um Orte. Von permanenter physischer Gewalt, doch insgesamt bestätigte die Forschung, dass sich die Gewalt in Städten im 20. Jahrhundert dort konzentrierte, wo extreme Armut herrschte.

Nicht selten wurde die monotonen Gestaltung von

Hochhausvierteln für die Gewalt maßverantwortlich gemacht. Inzwischen gibt es deswegen eine Vielzahl von Versuchen, die Gewalt in diesen Vierteln mit architektonischen Mitteln einzuschränken. Eine wichtige Rolle spielt hierbei der Versuch, öffentliche Plätze von vielen Seiten einsehbar zu machen und

damit der privaten Verfügung gewaltbereiter Gruppen zu entziehen.

Die Frage, wo die Trennungslinie zwischen privat und öffentlich verläuft, ist sowohl für Raumvorstellung wie für Gewaltausübung und -kontrolle äußerst bedeutsam. Dies zeigt auch ein weiteres Beispiel: Bis ins 20. Jahrhundert war die »züchtigende« Gewalt des Hausherrn gegenüber Ehefrau und Kinder gesetzlich erlaubt oder zumindest nicht sanktioniert. Das eigene Haus wurde als privater und nicht-öffentlicher Raum betrachtet. Eine Veränderung erfährt diese Sicht erst unter dem Einfluss der Frauenebewegungen in den 1970er Jahren. Es folgten langsame Schritte staatlichen Eingreifens gegen häusliche Gewalt. So wurde eine Gewaltpraxis nun auch in Kriminalstatistiken ablesbar, die aufgrund ihrer räumlichen Verortung bis dato wenig erfasst worden war (Heitmeyer/Hagan 2002, 58–152, 1043–77 und 1171–94).

Fazit

Für die Frage des Verhältnisses von Gewalt und Raum ist zentral, welche Logik den sozialen Raum jeweils dominierte: Gewalt handeln wird durch die soziale Raumordnung hervorgebracht oder unterbunden. Demgegenüber spielen die baulichen und geographischen Eigenheiten des Raums für die Entstehung und Ausübung von Gewalt eine geringere Rolle. Sie können eher als Multiplikatoren verstanden werden. Bestimmte bauliche und geographische Gegebenheiten machen bestimmte Gewaltformen wahrscheinlicher und andere unwahrscheinlicher; sie determinieren Gewalthandeln aber nicht.

Gewalt verändert den sozialen Raum grundlegend. Seltener sind die Beziehungen zwischen Gruppen, die mit unterschiedlichen Gewalt erfahrungen aus einem Konflikt hervorgehen, insbesondere wenn es um extreme Gewalt ging, so wie vor dem Ausbruch der Gewalt, geschweige denn harmonisch. Vielfach hat sich durch die Vertreibung und Entmischung von bestimmten Gruppen das gesamte Beziehungsgefüge des Sozialraums von Grund auf geändert. Gewalt befördert dabei tendenziell eine hierarchische und zentralistische Organisation (Malesevic 2010, Kap. 8). Gewalt wirkt aber auch auf den geographischen Raum ein. Sie reißt Lücken und zerstört Landschaften und Gebäude. Zudem gestalten die durch den Konflikt erzeugten Veränderungen des sozialen Raums und die neuen Kampftechniken

über kurz oder lang auch den geographischen Raum um.

Literatur

- Anderson, Malcolm: *Territory and State Formation in the Modern World*. Cambridge 1996.
- Bloomley, Nicholas: Law, Property and the Geography of Violence: The Frontier, the Survey, and the Grid. In: *Annals of the Association of American Geographers* 93/1 (2003), 121–141.
- Bourdieu, Pierre: Physischer, sozialer und angeeigneter physischer Raum. In: Martin Wentz (Hg.): *Stadt-Räume. Die Zukunft des Städtischen*. Frankfurter Beiträge, Bd. 2. Frankfurt a.M. 1991, 25–34.
- Buggeln, Marc: Tödliche Zone KZ-Außenlager: Raumorganisation und die Be- und Entgrenzung von Gewalt 1942–1945. In: Jörg Baberowski/Gabriele Metzger (Hg.): *Gewalträume. Soziale Ordnungen im Ausnahmezustand*. Frankfurt a.M. 2012, 189–204.
- Christ, Michaela: *Die Dynamik des Tötens. Die Ermordung der Juden von Berditschew, Ukraine 1941–1944*. Frankfurt a.M. 2011.
- Gerlach, Christian: *Extremely Violent Societies. Mass Violence in the Twentieth-Century World*. Cambridge 2010.
- Gertenberger, Heide: *Die subjektlose Gewalt. Theorie der Entstehung bürgerlicher Staatsgewalt*. Münster 1990.
- Heitmeyer, Wilhelm/Hagan, John (Hg.): *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*. Wiesbaden 2002.
- Malesevic, Siniša: *The Sociology of War and Violence*. Cambridge 2010.
- Osterhammel, Jürgen: *Die Verwandlung der Welt. Eine Geschichte des 19. Jahrhunderts*. München 2009.
- Schnell, Felix: *Räume des Schreckens. Gewalt und Gruppennilanz in der Ukraine 1905–1933*. Hamburg 2012.
- Snyder, Timothy: *Bloodlands. Europe between Hitler and Stalin*. New York 2010.
- Sofsky, Wolfgang: *Die Ordnung des Terrors. Das Konzentrationslager*. Frankfurt a.M. 1993.
- Weizman, Eyal: *Sperrenzen. Israels Architektur der Besatzung*. Hamburg 2009.
- Wood, J. Carter: Locating Violence: The Spatial Production and Construction of Physical Aggression. In: Katherine Watson (Hg.): *Assaulting the Past. Violence and Civilization in Historical Context*. Newcastle 2007, 20–37.

Marc Buggeln

Was Ist Grausamkeit?

8. Grausamkeit

und Formen institutionalisierten grausamen Handelns, die sich zu „Ordnungen der Grausamkeit“ verallgemeinern können, auf der anderen Seite.

Grausames Handeln: Gleich allem Handeln ist grausames Handeln absichtsvolles Handeln. Ich will der Person, die ich grausam behandle, das antun, was ich ihr antue. Mit »absichtsvollen Handeln« ist allerdings nicht gemeint, dass grausames Handeln immer in einem unqualifizierten Sinn ‚freiwillig‘ ist. Die Freiwilligkeit der Grausamkeit kann extrem variieren und reicht von der Grausamkeit eines Agamemnon, Nero, Tamerlan, Hitler, Stalin oder auch des KZ-Arztes Josef Mengle bis zum scheinbar unentzimmbaren Gehorsam des Soldaten eines Erziehungskommandos. Die Absicht, die der grausame Handelnde verfolgt, ist, seinem Opfer Schmerz und Leid zuzufügen, die bis zur Tötung oder zum Selbstmord des Opfers gehen können. Grausames Handeln ist die absichtsvolle Ausnützung der körperlichen und psychischen Verletzungsoffenheit des Menschen. Darin eingeschlossen ist, dass grausames Handeln existentielle Furcht sowie die Erfahrung von physischem Schmerz, auswegloser Hilflosigkeit und existenzieller Verlassenheit in unterschiedlichen Kombinationen und mit unterschiedlicher Intensität erzeugt. Todesfurcht, mehr noch deren Überwindung angesichts unerträglichen Leids stehen für die äußersten Grenzen dieser Erfahrung. Der Gemarterte zieht selbst den Tod den Schmerzen und dem Leid vor, die ihm angetan werden.

Zur grausamen Absicht kommt hinzu, dass grausames Handeln sich gegen einen anderen Menschen oder ein Tier bzw. ein Lebewesen richtet, von dem wir wissen oder wenigstens unterstellen, dass es Schmerz empfindet. Grausamkeit gehört dem Raum des Lebendigen zu. Als lebendiger Vollzug im Raum steht schließlich grausames Handeln ein, dass es noch während der Ausführung eine Antwort von seinem Opfer erhält. Voraussetzung allerding ist, dass die technologischen Vermittlungsketten grausamen Handelns nicht so lang werden, dass sie den Handlungszusammenhang zwischen dem Opfer der Grausamkeit und dem grausam Handelnden sprengen.

Insofern der Kern allen grausamen Handelns ist, dem Opfer körperlichen Schmerz zuzufügen oder es zu töten, ist Grausamkeit üblicherweise eine Form der Gewalt. Aber die grausame Handlung kann ohne Gewalt auskommen und sich auf die Psyche des Opfers konzentrieren. Wie in der sowjetischen Psychia-

Zwei Erscheinungsformen der Grausamkeit sind zu unterscheiden: grausames Handeln auf der einen